

# Satzung des Fördervereins Dieffler Kinderinsel e.V.

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dieffler Kinderinsel e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Förderverein Dieffler Kinderinsel e. V. mit Sitz in Dillingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Einrichtung „Dieffler Kinderinsel“. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um eine Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Kinderhort in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V., mitfinanziert durch die Stadt Dillingen. Der Förderverein soll die musikalische Früherziehung und jene Projekte der Einrichtung finanziell unterstützen und fördern, die pädagogisch sinnvoll und notwendig sind, für die jedoch keine gesetzlich festgelegten Mittel durch den Kostenträger bereitgestellt werden können.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden; auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes wird auf Antrag die Mitgliederversammlung einberufen.

# Satzung des Fördervereins Dieffler Kinderinsel e.V.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch den Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

(4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Mindesthöhe des Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

## § 6

### Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

# Satzung des Fördervereins Dieffler Kinderinsel e.V.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
  - a.) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
  - b.) den Vorstand und den Kassenprüfer zu wählen
  - c.) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten
  - d.) über Satzungsänderungen zu beschließen
  - e.) Entscheidungen in den Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 4 zu treffen
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich auch unter Einbeziehung moderner Kommunikationsmittel.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgewordenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem 1. Vorsitzenden,
  - b.) dem 2. Vorsitzenden,
  - c.) dem Schriftführer,
  - d.) dem 1. Kassierer,
  - e.) dem 2. Kassierer,
  - f.) mindestens 2 Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des

## **Satzung des Fördervereins Dieffler Kinderinsel e.V.**

ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestellen.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

### **§ 9**

#### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 10**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht zu 100 % an die Einrichtung „Dieffler Kinderinsel“ und muß dort ausschließlich zum Wohle der Kinder für Projekte oder Anschaffungen verwendet werden, die nicht durch Eigenmittel des Trägers bzw. Mittel der öffentlichen Hand finanziert werden müßten.
- (4) Über die Verwendung dieses Vereinsvermögens entscheiden ausschließlich die von den Erziehungsberechtigten gewählten 3 stimmberechtigten Vertreter im Vorschulausschuß.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

# **Satzung des Fördervereins Dieffler Kinderinsel e.V.**

Fassung vom November 2009